

An das
Amt der Steiermärkischen Landesregierung
Fachabteilung 6A – Gesellschaft und Generationen
Förderungsmanagement
Karmeliterplatz 2, A-8010 Graz



Für Rückfragen:
Frau Denise Huber
Telefon +43 (0) 316/877-5498 oder 4388 (Fax)
E-Mail: fa6a-foem@stmk.gv.at

Weitere Informationen erhalten Sie unter www.verwaltung.steiermark.at/fa6a

Ansuchen um eine Anschubfinanzierung zur Einrichtung einer Kinderbetreuung in Betrieben durch Betriebstagesmütter und Betriebstagesväter

AntragstellerIn (FörderwerberIn)

* Angaben erforderlich

Verein/Institution/Firma*

Adresse

Straße*

Hausnummer*

Stockwerk

Tür

Postleitzahl*

Ort*

Telefonnummer*

E-Mail*

Fax

Homepage

Kontaktperson

Familiennamen*

Vorname*

E-Mail*

Telefonnummer*

Bankverbindung

KontoinhaberIn*

Kontonummer*

Bankleitzahl*

Bankinstitut*

Erforderlicher Nachweis:

Betreuungsbewilligung der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde ist in Kopie beizulegen!

Zuständige
Bezirksverwaltungs-
behörde*

Betreuungsbewilligung
für den betreffenden
Standort des Betriebs
erteilt *

am

Voraussetzungen und Förderungswürdige Aufwendungen:

Die Förderung muss nachweislich für Kosten für die Herstellung von adäquaten Räumlichkeiten für die Betreuungstätigkeit durch eine Tagesmutter/einen Tagesvater bzw. für die erforderliche Ausstattung mit Mobiliar und pädagogischen Materialien sowie Sicherheitsvorkehrungen verwendet werden. Aufwendungen für den täglichen Betrieb wie z.B. Nahrungsmittel, Reinigungsmittel, Windeln etc. können nicht abgerechnet werden!

Nach Fertigstellung ist die Endabrechnung mittels **Originalrechnungen** samt Zahlungsnachweisen der Fachabteilung 6A, Förderungsmanagement, Karmeliterplatz 2, 8010 Graz vorzulegen.

Die Auszahlung der Förderung erfolgt nach Kontrolle der vorgelegten Rechnungen in Höhe von maximal € 5.000,00.

Die Tagesmutter-/Tagesvaterbetreuung muss mindestens über einen Zeitraum von zwei Jahren betrieben werden. Wird die Einrichtung weniger als zwei Jahre geführt, ist die gewährte Förderung abgestuft nach vollen Monaten aliquot an das Land Steiermark zurückzuzahlen.

Auf die Gewährung einer Förderung besteht kein Rechtsanspruch.

- Bei einer allfälligen Förderung durch die Fachabteilung 6A ist für Publikationen das auf der Homepage bereitgestellte Logo zu verwenden!
- Die/der FörderungswerberIn bestätigt mit der Unterschrift die Richtigkeit und Vollständigkeit sämtlicher im Antrag angegebener Daten
- Datenschutzrechtliche Bestimmung

Der Förderungsgeber bzw. die Förderungsstelle ist gemäß § 8 Abs. 3 Z 4 und 5 Datenschutzgesetz 2000 – DSG 2000, BGBl. I Nr. 165/1999 idgF, ermächtigt, alle im Förderungsantrag enthaltenen sowie die bei der Abwicklung und Kontrolle der Förderung sowie bei allfälligen Rückforderungen anfallenden, die Förderungswerber/innen und –nehmer/innen betreffenden personenbezogenen Daten für Zwecke der Abwicklung des Förderungsfalles, für Kontrollzwecke und für allfällige Rückforderungen automationsunterstützt zu verarbeiten.

Ort/Datum

Unterschrift FörderungswerberIn